

BGer 5A_257/2018 vom 20. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_257_2018

FR: TF 5A_257/2018 du 20 avril 2018

IT: TF 5A_257/2018 del 20 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Eingabe vom 15. März 2018 enthält weder das eine noch das andere, weshalb auf sie nicht einzutreten ist.

E. 2

Vor diesem Hintergrund konnte der Beschwerde, soweit eine solche tatsächlich erhoben und nicht bloss angekündigt wurde, von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich indes, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit wäre das Gesuch um unentgeltliche Rechtsflege ohnehin auch gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.